

**1. Änderungssatzung vom
zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 26.09.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch **Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW 2009, S. 950), das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.)**, hat der Rat der Stadt Bergkamen am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der **§§ 54 ff.** des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW.

Artikel 2

§ 1 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. Das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (**§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG**); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 16.12.2010.

Artikel 3

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände selbst oder in ihrem Auftrag die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen im Sinne des § 2 **Abs. 1 Nr. 6** als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Artikel 4

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die **Stadt** im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

Artikel 5
§ 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

Artikel 6
§ 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Artikel 7
§ 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Artikel 8
§ 2 Nr. 6 b) erhält folgende Fassung:

- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Anschlussleitungen (Grundstücks- und Hausanschlussleitungen).

Artikel 9
§ 2 Nr. 6 d) erhält folgende Fassung:

- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung **gehören** Kleinkläranlagen Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt vom 16.12.2010 geregelt ist.

Artikel 10
§ 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstückes einschließlich des Anschlussstuzens an die öffentliche Sammelleitung.

Artikel 11
§ 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

Artikel 12
§ 2 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige **Anschlussnehmer**, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (**vgl. § 58 WHG**).

Artikel 13
§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstückes, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß **§ 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW** dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

Artikel 14
§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG Gebrauch macht. Diese Regelung gilt auch für Grundstücke, bei denen vor dem 11.05.2005 die Beseitigungspflicht auf den Eigentümer übergegangen ist und bei dem die Versickerung des Niederschlagswassers der Gemeinde schriftlich angezeigt wurde.

Artikel 15
§ 8 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) **Abscheider müssen in Bau und Betrieb den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen.** Die Stadt kann die Einleitung davon abhängig machen, dass der Abscheider darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung erfüllt, sofern das im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

Artikel 16
§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, **Gebühren** zu sparen.

Artikel 17
§ 11 erhält folgende Fassung:
§ 11
Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall unter den nachgenannten Voraussetzungen auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gem. § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW.

Der Grundstückseigentümer muss die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf seinem Grundstück nachweisen und sicherstellen. Hierzu gehört auch, dass bei einer Nutzung, bei der Schmutzwasser anfällt, durch eine geeignete Einrichtung des Grundstückseigentümers festgehalten wird, wie viel Wasser dieser Nutzung zugeführt wird.

Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung eines geeigneten Fachunternehmens zu führen.

Soweit etwaig ansonsten notwendige Genehmigungen eingeholt wurden und die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, verzichtet die Stadt dann auf die Überlassung des entsprechenden Niederschlagswassers.

Artikel 18
§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Wird aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durchgeführt, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichenden bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung einschl. den Anschluss an das öffentliche Entwässerungsnetz herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instandzuhalten und ggf. zu ändern und zu erneuern. Die entsprechenden Unterlagen sind der Stadt mit Anschluss des Vertrages über die Erstellung unverzüglich vorzulegen.

Artikel 19
§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Dieser Vertrag ist mit den in Abs. 1 genannten Unterlagen vorzulegen. **Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von sechs Monaten vorzulegen.**

Artikel 20

§ 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene **(in der Regel die Straßenoberkante)** durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

Artikel 21

§ 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen sind in den Antragsunterlagen darzustellen.

Artikel 22

§ 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch.
Die Stadt behält sich vor, die Grundstücksanschlussleitung herzustellen, zu verändern oder zu beseitigen. In diesen Fällen macht die Stadt für die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW beim Grundstückseigentümer nach gesonderter Regelung geltend.

Artikel 23

§ 13 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. **Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.**
Änderungen in dem so geregelten Rechtsverhältnis der Anschlussnehmer sind der Stadt unverzüglich nach Abschluss einer entsprechenden schuldrechtlichen Regelung anzuzeigen.

Artikel 24

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer mindestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. **Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.**

Artikel 25
§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15
Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

Artikel 26
§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von sechs Monaten zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

Artikel 27
§18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (4) Bedienstete und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

Artikel 28
§ 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Artikel 29
§ 21 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

8. § 12 Abs. 4, 13 Abs. 4:

Die Prüfschächte, Pumpenschächte oder Inspektionsöffnungen nicht frei zugänglich hält.

Artikel 30
§ 22 erhält folgende Fassung:

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2011 in Kraft.